

NEWSLETTER



April 2019

1 Alle Steuerzahler	2 - 3
<ul style="list-style-type: none"> <u>1.1 Krankenversicherung: (Hohe) Einkünfte gefährden die Familienversicherung</u> <u>1.2 Sind Kosten für einen Schulhund Werbungskosten?</u> <u>1.3 Keine außergewöhnliche Belastung: Aufwand für glutenfreie Diätverpflegung</u> 	
2 Kapitalanleger	3 - 4
<ul style="list-style-type: none"> <u>2.1 Verluste bei Ausbuchung wertloser Aktien abziehbar</u> 	
3 Freiberufler und Gewerbetreibende	4 - 5
<ul style="list-style-type: none"> <u>3.1 Keine Rückstellungen für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitvereinbarungen</u> <u>3.2 Steuerlich regelmäßig nicht anzuerkennen: Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob</u> 	
4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften	5 - 6
<ul style="list-style-type: none"> <u>4.1 Verdeckte Gewinnausschüttung: Zeitwertkonto des Alleingesellschafter-Geschäftsführers</u> 	
5 Personengesellschaften und deren Gesellschafter	6 - 7
<ul style="list-style-type: none"> <u>5.1 Volles Elterngeld durch Gewinnverzicht</u> 	
6 Umsatzsteuerzahler	7 - 8
<ul style="list-style-type: none"> <u>6.1 Bundesfinanzhof konkretisiert das Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“</u> <u>6.2 Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein</u> 	
7 Arbeitgeber	8 - 9
<ul style="list-style-type: none"> <u>7.1 Lohnsteuerliche Spielregeln für die Nutzung von Essensgutscheinen</u> 	
8 Arbeitnehmer	10 - 11
<ul style="list-style-type: none"> <u>8.1 Arbeitgeber vergibt Genussrechte: Zahlungen sind Kapitalerträge</u> 	
9 Abschließende Hinweise	11 - 12
<ul style="list-style-type: none"> <u>9.1 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2019</u> <u>9.2 Verzugszinsen</u> 	

BRD-Verbraucherpreisindex:	Aktuelle Zinssätze 03/2019	Aktuelle Verzugszinsen	Renditen Öffentliche Anleihen	Renditen Hypothekendarlehen
Basis 2015 = 100,0		Verbraucher = 4,12 %	2016 (10 Jahre) = 0,10 %	2016 (10 Jahre) = 1,00 %
03/2019 = 104,2	Baugeld 5 Jahre = 2,41 %	Unternehmen = 8,12 %	2017 (10 Jahre) = 0,30 %	2017 (10 Jahre) = 0,90 %
Ø Inflation 2017 = 1,8 %	KK-Zins Neugesch. = 3,78 %	Verbr.-Darlehen = 1,67 %	2018 (10 Jahre) = 0,30 %	2018 (10 Jahre) = 0,90 %
Ø Inflation 2018 = 1,9 %	EONIA Ø Monat = -0,37 %	D-Basiszins = -0,88 %	03/2019 (10 Jahre) = 0,00 %	03/2019 (10 Jahre) = 0,60 %

1.1 Krankenversicherung: (Hohe) Einkünfte gefährden die Familienversicherung

Gesetzlich Krankenversicherte können ihre Kinder und ihren Ehegatten unter bestimmten Voraussetzungen kostenfrei mitversichern. Eine Voraussetzung ist, dass die **monatliche Einkommensgrenze für die Familienversicherung** nicht überschritten wird. Diese beträgt EUR 445,00 in 2019. Wird eine geringfügige Beschäftigung ausgeübt, beträgt die Einkommensgrenze EUR 450,00 monatlich. Wie wichtig es ist, die Einkommensgrenze einzuhalten, musste jüngst eine Ehefrau vor dem Sozialgericht Düsseldorf erfahren.

Sachverhalt

Eine Ehefrau war über ihren Ehemann familienversichert und bei diesem geringfügig beschäftigt. Nach Prüfung der Steuerbescheide ging die Krankenkasse davon aus, dass die Frau ein wesentlich höheres Einkommen gehabt habe. Denn sie habe Einkommen aus Vermietung und Verpachtung erwirtschaftet, das sie verschwiegen habe. Daraufhin wurde die Familienversicherung rückwirkend in eine beitragspflichtige Mitgliedschaft umgewandelt.

Dagegen wandte die Ehefrau Folgendes ein: Formal sei sie zwar Miteigentümerin von drei Immobilien. Die Mietzahlungen für diese Immobilien würden jedoch allein ihrem Ehemann zustehen. Die Zusammenveranlagung im Steuerrecht sei für die Sozialversicherung nicht verbindlich.

Nach der Entscheidung des Sozialgerichts Düsseldorf (Revision anhängig) sind der Ehefrau **als Miteigentümerin die Hälfte der Mieteinnahmen** zuzurechnen. Die einkommensteuerrechtliche Zuordnung ist dabei maßgeblich. Denn die Ehefrau kann sich nicht durch unterschiedliche Angaben beim Finanzamt und bei der Krankenkasse die jeweiligen Vorteile „herauspicken“. Da die Ehefrau ihre **Einnahmen verschwiegen hat**, ist ihr Vertrauen in den Bestand der Familienversicherung auch nicht schützenswert gewesen.

Quelle: SG Düsseldorf, Urteil vom 25.01.2018, Az. S 8 KR 412/16, Rev. LSG Nordrhein-Westfalen Az. L 16 KR 179/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207342; SG Düsseldorf, PM vom 14.02.2019

1.2 Sind Kosten für einen Schulhund Werbungskosten?

Eine Lehrkraft kann die Aufwendungen für einen sogenannten „Schulhund“ **anteilig von der Steuer absetzen**. Diese Ansicht vertritt zumindest das Finanzgericht Düsseldorf.

Sachverhalt

Eine Lehrerin an einer weiterführenden Schule setzte ihren privat angeschafften Hund im Unterricht als sogenannten „Schulhund“ ein. In Abstimmung mit der Schulleitung begleitete der speziell ausgebildete Hund die Lehrerin an jedem Unterrichtstag in die Schule. Im Rahmen einer tiergestützten Pädagogik wurde der Hund in den Unterricht und die Pausengestaltung integriert. Die Schule warb aktiv mit diesem „Schulhundkonzept“.

Die Beteiligten stritten darüber, ob und in welcher Höhe die Kosten für den Unterhalt des Hundes (z. B. Futter- und Tierarztkosten) als Werbungskosten anzuerkennen sind. Die Lehrerin beehrte den vollständigen Abzug der Aufwendungen. Sie vertrat die Ansicht, dass ihr Schulhund – ebenso wie ein Polizeihund – ein Arbeitsmittel sei. Das Finanzamt lehnte den Werbungskostenabzug ab, weil die Aufwendungen nicht ausschließlich beruflich veranlasst seien und eine Abgrenzung zum privaten Bereich nicht möglich sei.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat der Klage teilweise stattgegeben und die Aufwendungen in Höhe eines geschätzten beruflichen Anteils von 50 % als Werbungskosten anerkannt.

Das Finanzgericht entschied, dass ein privat angeschaffter Schulhund nicht mit einem Polizeihund vergleichbar ist. **Ein Polizeihund** steht im Eigentum des Dienstherrn und wird dem jeweiligen Polizisten zugewiesen, wobei der Polizist auch in der privaten Nutzung des Hundes an Weisungen des Dienstherrn gebunden ist.

Das Finanzgericht hielt eine **Aufteilung der Aufwendungen** in einen privat veranlassten und einen beruflich veranlassten Anteil für erforderlich und möglich. Die beiden Veranlassungsbeiträge sind **nicht untrennbar**. Der Hund wird in der Zeit, in der er in der Schule ist, ausschließlich beruflich genutzt.

Eine Aufteilung der Aufwendungen **anhand der Zeiten** der beruflichen und der nicht beruflichen Nutzung hielt das Finanzgericht für nicht sachgerecht. Bei einem Tier ist eine fortlaufende Pflege erforderlich. Anders als **bei einem Gegenstand** ist eine schlichte „Nichtnutzung“ daher nicht möglich. Außerdem können die Zeitannteile außerhalb der Schulzeiten nicht vollständig einer privaten Nutzung zugeordnet werden. Das Finanzgericht schätzte den beruflichen Nutzungsanteil eines Hundes daher **auf 50 %**.

Beachten Sie: Das **Finanzgericht Rheinland-Pfalz** hat demgegenüber in einem anderen Fall entschieden, dass Aufwendungen für einen Schulhund keine Werbungskosten bei den Einkünften aus nicht-selbstständiger Arbeit darstellen. Da gegen die aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts Düsseldorf inzwischen die **Revision anhängig ist**, wird nun bald der Bundesfinanzhof für Klarheit sorgen.

Quelle: FG Düsseldorf, Urteil vom 14.09.2018, Az. 1 K 2144/17 E, Rev. BFH Az. VI R 52/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207018; FG Düsseldorf, PM vom 07.02.2019; FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.03.2018, Az. 5 K 2345/15

1.3 Keine außergewöhnliche Belastung: Aufwand für glutenfreie Diätverpflegung

Aufwendungen für eine glutenfreie Diätverpflegung sind **nicht als außergewöhnliche Belastungen** steuerlich abzugsfähig. Dies soll nach Ansicht des Finanzgerichts Köln selbst dann gelten, wenn diese Nahrungsmittel aufgrund **ärztlicher Verordnung** eingenommen werden.

Das Finanzgericht begründet seine Entscheidung mit dem **gesetzlichen Abzugsverbot** für Aufwendungen, die durch Diätverpflegung entstehen. Mit dieser Regelung bzw. mit der Entscheidung des Finanzgerichts wollen sich die Steuerpflichtigen im Streitfall aber nicht zufriedengeben und haben **Revision eingelegt**.

Quelle: FG Köln, Urteil vom 13.09.2018, Az. 15 K 1347/16, Rev. BFH Az. VI R 48/18, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206964

2 Kapitalanleger

2.1 Verluste bei Ausbuchung wertloser Aktien abziehbar

Verluste aus Aktiengeschäften erkennt das Finanzamt regelmäßig nur an, wenn dem eine Veräußerung vorausgegangen ist. Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz ist da aber anderer Auffassung. Danach führt die **ersatzlose Ausbuchung endgültig wertlos gewordener Aktien** durch die das Depot führende Bank zu einem einkommensteuerlich berücksichtigungsfähigen Verlust aus Kapitalvermögen.

Sachverhalt

Ein Anleger hatte Aktien erworben und in seinem Privatvermögen gehalten. Im Zuge eines Insolvenzverfahrens teilte die das Aktiendepot führende Bank dem Anleger mit, dass die zuständige Lagerstelle die Aktien als wertlos eingestuft hat und die Anteile ersatzlos ausgebucht worden sind.

In seiner Steuererklärung machte der Anleger den Verlust in Höhe der Anschaffungskosten geltend. Das Finanzamt erkannte den Verlust aber nicht an, da es sich nicht um einen Verkauf gehandelt habe und außerdem keine Steuerbescheinigung ausgestellt worden sei. Der hiergegen gerichteten Klage gab das Finanzgericht Rheinland-Pfalz statt.

Der Untergang einer Kapitalanlage stellt zwar **keine Veräußerung** dar. Nach Meinung des Finanzgerichts ist der Ausfall bei Untergang der Kapitalgesellschaft aber vom Ersatztatbestand der „**ausbleibenden Rückzahlung**“ erfasst.

Eine **Steuerbescheinigung** soll einen doppelten Verlustabzug verhindern. Doch diese Gefahr bestand hier nicht. Denn die Bank, die der Verwaltungssicht (einkommensteuerliche Irrelevanz der Ausbuchung) folgte, stellte keine Steuerbescheinigung aus. Eine **Doppelberücksichtigung des Verlusts** war daher ausgeschlossen.

Praxistipp: Der Bundesfinanzhof hat sich in letzter Zeit bereits mit dem Verfall einer Kauf- und einer Verkaufsoption beschäftigt und etwaige Verluste steuerlich anerkannt. Die Finanzverwaltung ist dieser Ansicht inzwischen gefolgt.

Die Behandlung des Verlusts einer Kapitalanlage bei Untergang/Liquidation einer Kapitalgesellschaft ist bislang höchststrichterlich jedoch noch nicht geklärt. Demzufolge hat das Finanzgericht die Revision zugelassen, die bereits anhängig ist.

Quelle: FG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12.12.2018, Az. 2 K 1952/16, Rev. BFH Az. VIII R 5/19, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207171; BMF-Schreiben vom 16.06.2016, Az. IV C 1 - S 2252/14/10001: 005

3 Freiberufler und Gewerbetreibende

3.1 Keine Rückstellungen für den Nachteilsausgleich bei Altersteilzeitvereinbarungen

Der Bundesfinanzhof hatte die **Rückstellung für einen Nachteilsausgleich**, der in Altersteilzeitvereinbarungen oft für die zu erwartende Rentenkürzung zugesagt wird, kürzlich abgelehnt. Die Finanzverwaltung wendet dieses Urteil an und hat **ihr Anwendungsschreiben** wie folgt angepasst:

Eine Rückstellung scheidet aus für Nachteilsausgleichsverpflichtungen, die den **Eintritt eines bestimmten Ereignisses** voraussetzen. Das gilt auch dann, wenn am Bilanzstichtag der Eintritt des Ereignisses wahrscheinlich ist (z. B. Nachteilsausgleichsansprüche wegen einer **Minderung der Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung**).

Beachten Sie: Eine Rückstellung bleibt weiter möglich, wenn der Nachteilsausgleich **nicht von einem weiteren Ereignis** – wie etwa dem Rentenbeginn – abhängt. Das betrifft z. B. Fälle, in denen dem Arbeitnehmer **ein Ausgleich für finanzielle Nachteile** im Zusammenhang mit der vorzeitigen Beendigung der beruflichen Tätigkeit zugesagt wird. In diesen Fällen ist es nicht zu beanstanden, diese Verpflichtung erstmals am Ende des Wirtschaftsjahres, in dem die Beschäftigungsphase beginnt, **mit dem versicherungsmathematischen Barwert** zurückzustellen und bis zum Ende der Beschäftigungsphase **ratierlich anzusammeln**.

Merke: Als Übergangsregelung dürfen bisher gebildete Rückstellungen planmäßig bis zur Auszahlung oder dem Wegfall des Nachteilsausgleichs weitergeführt werden.

Ungeachtet eines steuerlichen Rückstellungsverbots ist im handelsrechtlichen Jahresabschluss weiterhin eine Rückstellung anzusetzen.

Quelle: BMF-Schreiben vom 22.10.2018, Az. IV C 6 - S 2175/07/10002, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 205142; BFH-Urteil vom 27.09.2017, Az. I R 53/15

3.2 Steuerlich regelmäßig nicht anzuerkennen: Dienstwagen für Ehegatten mit Minijob

Die Überlassung eines **Firmen-Pkw** zur uneingeschränkten Privatnutzung ohne Selbstbeteiligung ist bei einem **Minijob-Beschäftigungsverhältnis unter Ehegatten fremdunüblich**. Nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist der Arbeitsvertrag daher steuerlich nicht anzuerkennen.

Sachverhalt

Ein Gewerbetreibender beschäftigte seine Frau im Rahmen eines Minijobs als Büro-, Organisations- und Kurierkraft (wöchentliche Arbeitszeit: 9 Stunden; Monatslohn: EUR 400,00). Er überließ ihr hierfür einen Pkw, den sie auch privat nutzen durfte. Den geldwerten Vorteil der Privatnutzung (1 % des Bruttolistenpreises) rechnete der Ehemann auf den Lohnanspruch von EUR 400,00 an und zog seinerseits den vereinbarten Arbeitslohn als Betriebsausgabe ab.

Das Finanzamt erkannte das Arbeitsverhältnis steuerlich nicht an, da die Entlohnung in Gestalt einer Pkw-Überlassung bei einem Minijob einem Fremdvergleich nicht standhält. Die hiergegen gerichtete Klage war zwar vor dem Finanzgericht Köln erfolgreich, nicht aber vor dem Bundesfinanzhof.

Arbeitsverträge zwischen nahen Angehörigen müssen **einem Fremdvergleich standhalten**. Und dies war hier nicht der Fall. Denn zumindest eine uneingeschränkte und zudem selbstbeteiligungsfreie Überlassung eines Firmenwagens für Privatfahrten an **einen familienfremden Minijobber** hielt der Bundesfinanzhof für ausgeschlossen.

Ein Arbeitgeber wird grundsätzlich nur dann bereit sein, die Pkw-Privatnutzung zu gestatten, wenn die hierfür kalkulierten Kosten (u. a. Kraftstoff für Privatfahrten) zuzüglich des Barlohns **in einem angemessenen Verhältnis** zum Wert der erwarteten Arbeitsleistung stehen. Bei **einer geringfügig entlohnerten Arbeitsleistung** steigt das Risiko, dass sich die Überlassung eines Firmenfahrzeugs wegen einer nicht abschätzbaren Intensivnutzung durch den Arbeitnehmer nicht mehr wirtschaftlich lohnt.

Beachten Sie: Irrelevant war, dass die Ehefrau für ihre dienstlichen Aufgaben **auf eine Pkw-Nutzung angewiesen** war.

Quelle: BFH-Urteil vom 10.10.2018, Az. X R 44-45/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207482; BFH, PM Nr. 8 vom 26.02.2019

4 Gesellschafter und Geschäftsführer von Kapitalgesellschaften

4.1 Verdeckte Gewinnausschüttung: Zeitwertkonto des Alleingesellschafter-Geschäftsführers

Die Vereinbarung zwischen einer GmbH und ihrem **alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer** über die Ansammlung von Wertguthaben auf Zeitwertkonten ist **durch das Gesellschaftsverhältnis** veranlasst. Daher hat das Finanzgericht Münster die von der GmbH als Aufwand behandelten Zuführungen als **verdeckte Gewinnausschüttungen** eingestuft, die das Einkommen der GmbH nicht mindern.

Das Finanzgericht hat sich der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs angeschlossen, wonach sich eine solche Vereinbarung **nicht mit dem Aufgabenbild** eines alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers verträgt. Dieser besitzt für die GmbH eine „Allzuständigkeit“ und damit eine Gesamtverantwortung. Er muss die notwendigen Tätigkeiten auch dann erledigen, wenn dies einen Einsatz außerhalb und über die üblichen Arbeitszeiten hinaus bedeutet. Eine Vereinbarung, in der auf eine unmittelbare Entlohnung zugunsten von späterer (vergüteter) Freizeit verzichtet wird, entspricht nicht diesem Aufgabenbild.

Die von der GmbH eingelegte Klage war dennoch erfolgreich. Denn hier ging es um den **Lohnsteuer-Haftungsbescheid gegen die GmbH** über nicht abgeführte Lohnsteuer. Hierzu führte das Finanzgericht Münster Folgendes aus:

Soweit der erfasste Aufwand aus der Lohnverpflichtung gegenüber dem alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführer dem Zeitwertkonto zugeführt wurde, ist dieser **als verdeckte Gewinnausschüttung** zu qualifizieren. Das hat auf der Ebene des alleinigen Gesellschafter-Geschäftsführers zur Folge, dass es in dieser Höhe **nicht zum Zufluss von Arbeitslohn** kommt. Es liegen vielmehr **Einkünfte aus Kapitalvermögen** vor – und hierfür ist keine Lohnsteuer einzubehalten und abzuführen.

Merke: Die Entscheidung betraf eine Klage der Kapitalgesellschaft. Die Frage, wann die als verdeckte Gewinnausschüttungen zu behandelnden Gutschriften von den GmbH-Geschäftsführern zu versteuern sind, ist durch die höchstgerichtliche Rechtsprechung (soweit ersichtlich) noch nicht abschließend geklärt.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 05.09.2018, Az. 7 K 3531/16 L, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 204946

5 Personengesellschaften und deren Gesellschafter

5.1 Volles Elterngeld durch Gewinnverzicht

Der im Steuerbescheid ausgewiesene Jahresgewinn ist bei einem Personengesellschafter **nicht anteilig im Elterngeldbezugszeitraum** als Einkommen anzurechnen, wenn der Gesellschafter für diese Zeit **auf seinen Gewinn verzichtet** hat. Dies hat das Bundessozialgericht entschieden.

Sachverhalt

Nach dem Gesellschaftsvertrag einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) erhielten wegen Elternzeit nicht beruflich tätige Gesellschafter keinen Gewinnanteil. Eine Gesellschafterin gebar am 06.11.2014 eine Tochter. Nach den gesonderten Gewinnermittlungen der GbR betrug ihr Gewinnanteil in der Elternzeit jeweils 0 %. Während dieser Zeit tätigte sie auch keine Entnahmen.

Die Elterngeldstelle berücksichtigte auf Basis des Steuerbescheids für 2013 jedoch einen anteiligen Gewinn im Bezugszeitraum und bewilligte somit nur das Mindestelterngeld in Höhe von EUR 300,00 monatlich.

Das Gericht sah das anders: Einen Rückgriff auf den Steuerbescheid und **eine Zurechnung fiktiver Einkünfte** sieht das Gesetz nicht vor.

Mit Rücksicht auf die **Neuregelung** der Einkommensanrechnung (Elterngeldvollzugsvereinfachungsgesetz vom 10.09.2012) hat das Bundessozialgericht seine bisherige Rechtsprechung **modifiziert**. Danach war der Jahresgewinn eines Gesellschafters auch dann anteilig als Einkommen in der Bezugszeit anzurechnen, wenn der Gesellschafter auf seinen Gewinn in der Elternzeit verzichtet hatte.

Quelle: BSG-Urteil vom 13.12.2018, Az. B 10 EG 5/17 R; BSG, PM Nr. 56/2018 vom 13.12.2018

6 Umsatzsteuerzahler

6.1 Bundesfinanzhof konkretisiert das Rechnungsmerkmal „vollständige Anschrift“

Eine **umsatzsteuerlich ordnungsgemäße Rechnung** erfordert die vollständige Anschrift des leistenden Unternehmers. Nach geänderter Rechtsprechung und Verwaltungssichtweise reicht jede Art von Anschrift (einschließlich **einer Briefkastenanschrift**) aus, sofern der Unternehmer unter dieser Anschrift erreichbar ist. Das zeitliche Moment „Erreichbarkeit“ hat der Bundesfinanzhof nun präzisiert.

Danach ist für die Prüfung des Rechnungsmerkmals „vollständige Anschrift“ (nur) **der Zeitpunkt der Rechnungsausstellung** maßgeblich und nicht der Zeitpunkt der Leistungserbringung. Die Feststellungslast für die postalische Erreichbarkeit zu diesem Zeitpunkt trifft den **den Vorsteuerabzug** begehrenden Leistungsempfänger.

Quelle: BFH-Urteil vom 05.12.2018, Az. XI R 22/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206989

6.2 Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein

Eine **Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer** sein, wie der Bundesfinanzhof unter Aufgabe seiner bisherigen Rechtsprechung und entgegen der Sichtweise der Finanzverwaltung aktuell entschieden hat. Stattdessen erbringen die Gemeinschaftler als jeweilige Unternehmer **anteilig** von ihnen zu versteuernde Leistungen.

Hintergrund

Die **Bruchteilsgemeinschaft** ist in den §§ 741 ff. BGB geregelt. Eine klassische Bruchteilsgemeinschaft sind beispielsweise Eheleute, die Miteigentum an einer Immobilie erwerben.

Demgegenüber verpflichten sich die Gesellschafter bei einer **Gesamthandsgemeinschaft** nach §§ 705 ff. BGB (z. B. eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts = GbR) dazu, einen gemeinsamen Zweck zu erreichen.

Beachten Sie: Die **Abgrenzung** zwischen einer Bruchteilsgemeinschaft und einer Gesamthandsgemeinschaft kann mitunter schwierig sein. Sie ist aber nach der geänderten Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs zur Unternehmereigenschaft wichtig. Denn eine **Bruchteilsgemeinschaft kann nicht umsatzsteuerlicher Unternehmer sein**; eine GbR hingegen schon.

Sachverhalt

Im Streitfall hatte der Unternehmer U zusammen mit weiteren Personen Systeme zur endoskopischen Gewebecharakterisierung entwickelt. Die Erfindungen lizenzierten sie gemeinsam an eine Kommanditgesellschaft, die ihnen für die Lizenzgewährung Gutschriften auf der Grundlage des Regelsteuersatzes von 19 % erteilte. Die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren versteuerte der U demgegenüber nur nach dem ermäßigten Steuersatz von 7 %.

Das Finanzamt des U erfuhr hiervon durch eine Kontrollmitteilung und erließ geänderte Steuerbescheide. Hiergegen machte der U u. a. geltend, dass nicht er, sondern eine zwischen ihm und den anderen Erfindern gebildete Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer und damit Steuerschuldner für die Lizenzgewährung gegenüber der Kommanditgesellschaft sei.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof sah den U als leistenden Unternehmer an, der die auf ihn entfallenden Lizenzgebühren **nach dem Regelsteuersatz** versteuern muss. Anders als die Vorinstanz – und entgegen seiner bisherigen Rechtsprechung – begründete der Bundesfinanzhof das allerdings damit, dass eine **Bruchteilsgemeinschaft umsatzsteuerlich nicht Unternehmer** sein kann.

Zivilrechtlich kann die **nichtrechtsfähige Bruchteilsgemeinschaft** keine Verpflichtungen eingehen und damit umsatzsteuerrechtlich auch keine Leistungen erbringen. Daher handelt es sich umsatzsteuerrechtlich bei Leistungen, die mit einem in Bruchteilsgemeinschaft stehenden Recht erbracht werden, **um anteilige Leistungen der einzelnen Gemeinschaftler**.

Beachten Sie: Die Rechtsprechungsänderung erfasst **nicht nur Erfindergemeinschaften** wie im Streitfall, sondern ist beispielsweise auch für die im Immobilienbereich weit verbreiteten Grundstücksgemeinschaften von Bedeutung.

Mit seiner Entscheidung schloss sich der Bundesfinanzhof zudem der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs an, nach der **technische Schutzrechte** nicht urheberrechtlich geschützt sind. Und mangels Urheberrechtsschutz kommt eine **Steuersatzermäßigung auf 7 % nicht in Betracht**.

Darüber hinaus bejahte der Bundesfinanzhof eine **Steuerhinterziehung** durch den U. Denn dieser hätte bei der Abgabe von Voranmeldungen auf der Grundlage des ermäßigten Steuersatzes **dem Finanzamt mitteilen müssen**, dass ihm gegenüber nach dem Regelsteuersatz von 19 % abgerechnet wurde.

Beachten Sie: In der Praxis besteht nun Unsicherheit, wie mit der Entscheidung umzugehen ist. Denn die Rechtsprechungsänderung steht **im Widerspruch zur Sichtweise der Finanzverwaltung**, wonach eine Bruchteilsgemeinschaft Unternehmer sein kann. Eine zeitnahe Stellungnahme der Finanzverwaltung ist insoweit wünschenswert.

Quelle: BFH-Urteil vom 22.11.2018, Az. V R 65/17, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206994; BFH, PM Nr. 5 vom 06.02.2019; A 2.1. Abs. 2 UStAE

7 Arbeitgeber

7.1 Lohnsteuerliche Spielregeln für die Nutzung von Essensgutscheinen

Viele Arbeitgeber bezuschussen **die arbeitstägliche Verpflegung** ihrer Arbeitnehmer. Dabei kann es sich um **Zuschüsse zu Kantinenmahlzeiten oder um Essensgutscheine** handeln, die beispielsweise in Restaurants eingelöst werden können. Das Bundesfinanzministerium hat jüngst ein neues Anwendungsschreiben veröffentlicht, in dem die Spielregeln festgelegt sind, wonach als Arbeitslohn nicht der Wert des Zuschusses, sondern nur **der amtliche Sachbezugswert** anzusetzen ist.

Damit der **Sachbezugswert** (Werte für 2019: Frühstück = EUR 1,77, Mittag- und Abendessen jeweils EUR 3,30) angesetzt werden kann, müssen nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums **folgende Punkte sichergestellt sein:**

- Der Zuschuss darf den amtlichen Sachbezugswert der Mahlzeit um nicht mehr als EUR 3,10 übersteigen. 2019 darf ein Essenszuschuss also **maximal EUR 6,40** (EUR 3,30 +EUR 3,10) betragen.
- Der Zuschuss darf **den tatsächlichen Preis der Mahlzeit** nicht übersteigen.
- Für jede Mahlzeit kann lediglich **ein Zuschuss arbeitstäglich** (ohne Krankheits-, Urlaubstage) beansprucht werden.
- Mit dem Essensgutschein muss eine Mahlzeit erworben werden. Werden **einzelne Lebensmittel** erworben, müssen diese zum unmittelbaren Verzehr geeignet oder zum Verbrauch während der Essenspausen bestimmt sein.
- Der Zuschuss kann nicht von Arbeitnehmern beansprucht werden, die eine **Auswärtstätigkeit** ausüben, bei der die ersten drei Monate noch nicht abgelaufen sind.

Merke: Die Einhaltung der Voraussetzungen für den Ansatz einer Mahlzeit mit dem amtlichen Sachbezugswert muss der Arbeitgeber im Einzelnen nachweisen bzw. dokumentieren.

Leistet der Arbeitnehmer **einen Eigenanteil**, dann ist dieser vom steuerlich maßgeblichen Wert der Mahlzeit (amtlicher Sachbezugswert oder tatsächlicher Preis) abzuziehen. Das nachfolgende Beispiel verdeutlicht die Vorgehensweise:

Beispiel

Ein Arbeitnehmer (AN) erhält arbeitstägliche Essensgutscheine (je EUR 6,00) und erwirbt eine Mahlzeit für EUR 9,50.

Preis der Mahlzeit	9,50 EUR
./. Wert der Essensmarke	6,00 EUR
Zuzahlung AN	3,50 EUR
Wertansatz der Mahlzeit	3,30 EUR
./. Zuzahlung AN	3,50 EUR
steuerpflichtiger Betrag	0,00 EUR

Zudem geht die Finanzverwaltung insbesondere auf folgende Punkte ein:

- Die lohnsteuerlichen Vereinfachungen gelten auch dann, wenn der Arbeitnehmer einzelne Bestandteile seiner Mahlzeit **bei verschiedenen Akzeptanzstellen** erwirbt.
- Arbeitstägliche Zuschüsse können auch bei Arbeitnehmern mit dem amtlichen Sachbezugswert angesetzt werden,
 - die ihre Tätigkeit in einem **Home Office** verrichten oder
 - **nicht mehr als sechs Stunden täglich** arbeiten (selbst wenn arbeitsvertraglich keine Ruhepausen vorgesehen sind).
- Je Arbeitstag und je bezuschusster Mahlzeit darf nur ein Zuschuss mit dem Sachbezugswert angesetzt werden. Erwirbt der Arbeitnehmer am selben Tag weitere Mahlzeiten **für andere Tage auf Vorrat**, sind hierfür gewährte Zuschüsse als Barlohn zu erfassen. Gleiches gilt für den Einzelkauf von Bestandteilen einer Mahlzeit auf Vorrat.

Quelle: BMF-Schreiben vom 18.01.2019, Az. IV C 5 - S 2334/08/10006-01, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 206696

8 Arbeitnehmer

8.1 Arbeitgeber vergibt Genussrechte: Zahlungen sind Kapitalerträge

Erhält ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber Erträge aus Genussrechten, sind diese auch dann **als Kapitaleinkünfte** – und nicht als Arbeitslohn – zu behandeln, wenn die Genussrechte **nur leitenden Mitarbeitern** angeboten werden. Diese erfreuliche Ansicht vertritt das Finanzgericht Münster.

Sachverhalt

Ein Arbeitgeber hatte mit seinem Marketingleiter Genussrechtsvereinbarungen abgeschlossen. Durch die nur Arbeitnehmern angebotenen Rechte sollten Investitionen finanziert werden. Die jährlichen Erträge waren auf 18 % des Nennwerts der Einlage begrenzt.

Das Finanzamt behandelte die Erträge als Arbeitslohn, weil die Vereinbarungen nur leitenden Mitarbeitern angeboten wurden und die Renditen unangemessen hoch gewesen seien. Der Marketingleiter begehrte indes eine Besteuerung mit dem für Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden niedrigeren Steuersatz. Und zwar zu Recht, wie das Finanzgericht befand.

Eine **Veranlassung durch das Dienstverhältnis** und damit eine Einstufung als Arbeitslohn ergibt sich nicht allein daraus, dass die Beteiligungsmöglichkeiten nur leitenden Angestellten angeboten wurden. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, dass der Arbeitnehmer das Kapital **aus eigenem Vermögen** erbracht und ein **Verlustrisiko** getragen hat.

Ferner hätten ihm die Erträge auch zugestanden, wenn er z. B. wegen Krankheit **tatsächlich keine Arbeitsleistung** erbracht hätte. Weil es sich um nicht besichertes Kapital gehandelt hat, erschien dem Finanzgericht die maximale Rendite nicht unangemessen hoch.

Quelle: FG Münster, Urteil vom 07.12.2018, Az. 4 K 1366/17 E, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 207221

9 Abschließende Hinweise

9.1 Steuern und Beiträge Sozialversicherung: Fälligkeitstermine in 05/2019

Im Monat Mai 2019 sollten Sie insbesondere folgende Fälligkeitstermine beachten:

Steuertermine (Fälligkeit):

- **Umsatzsteuerzahler** (Monatszahler): 10.05.2019
- **Lohnsteuerzahler** (Monatszahler): 10.05.2019
- **Gewerbsteuerzahler:** 15.05.2019
- **Grundsteuerzahler:** 15.05.2019

Bei einer **Scheckzahlung** muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstermin vorliegen.

Bei der **Grundsteuer** kann die Gemeinde abweichend von dem vierteljährlichen Zahlungsgrundsatz verlangen, dass Beträge bis EUR 15,00 auf einmal grundsätzlich am 15.08. und Beträge bis einschließlich EUR 30,00 je zur Hälfte am 15.02. und am 15.08. zu zahlen sind. Auf Antrag kann die Grundsteuer auch am 01.07. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag ist bis zum 30.09. des vorangehenden Jahres zu stellen.

Beachten Sie: Die für alle Steuern geltende dreitägige Zahlungsschonfrist bei einer verspäteten Zahlung durch Überweisung endet am 13.05.2019 für die **Umsatz- und Lohnsteuerzahlung** und am 20.05.2019 für die **Gewerbe- und Grundsteuerzahlung**. Es wird an dieser Stelle nochmals darauf hingewiesen, dass diese Zahlungsschonfrist ausdrücklich nicht für Zahlung per Scheck gilt.

Beiträge Sozialversicherung (Fälligkeit):

Sozialversicherungsbeiträge sind spätestens am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig, für den **Beitragsmonat Mai 2019 am 28.05.2019**.

9.2 Verzugszinsen

Für die Berechnung der Verzugszinsen ist seit dem 01.01.2002 der Basiszinssatz nach § 247 BGB anzuwenden. Die Höhe wird jeweils zum 01.01. und 01.07. eines Jahres neu bestimmt.

Der **Basiszinssatz** für die Zeit vom 01.01.2019 bis zum 30.06.2019 beträgt **-0,88 %**.

Damit ergeben sich folgende Verzugszinsen:

- für **Verbraucher** (§ 288 Abs. 1 BGB): **4,12 %**
- für den **unternehmerischen Geschäftsverkehr** (§ 288 Abs. 2 BGB): **8,12 %***

* für Schuldverhältnisse, die vor dem 29.07.2014 entstanden sind: 7,12 %.

Die für die Berechnung der Verzugszinsen anzuwendenden Basiszinssätze betragen in der Vergangenheit:

Berechnung der Verzugszinsen

Zeitraum	Zins
vom 01.07.2018 bis 31.12.2018	-0,88 %
vom 01.01.2018 bis 30.06.2018	-0,88 %
vom 01.07.2017 bis 31.12.2017	-0,88 %
vom 01.01.2017 bis 30.06.2017	-0,88 %
vom 01.07.2016 bis 31.12.2016	-0,88 %
vom 01.01.2016 bis 30.06.2016	-0,83 %
vom 01.07.2015 bis 31.12.2015	-0,83 %
vom 01.01.2015 bis 30.06.2015	-0,83 %

Der Inhalt dieses Newsletters ist nach bestem Willen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Dr. Küffner & Partner GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Büro Landshut

Neustadt 532-533
84028 Landshut
T +49 871 9222-0
F +49 871 9222-599

Büro München

Blutenburgstraße 43
80636 München
T +49 89 542620-0
F +49 89 542620-599